4. EINBÜRGERUNGSGESUCHE

Anträge

a) Savic Slavisa und Violeta mit den Kindern Strahinja, Anastasija und Nikolina sei das Bürgerrecht der Gemeinde Hallwil zuzusichern.

b) Tremmel Sean sei das Bürgerrecht der Gemeinde Hallwil zuzusichern.

Grundsätzliches

Nebst den eidgenössisch und kantonal geregelten Wohnsitzbedingungen, welche vom Alter, dem Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz und allenfalls dem Zivilstand der Antragsteller abhängen, haben sich die Einbürgerungskandidaten unter anderem über folgendes auszuweisen:

- Auszug aus dem schweizerischen Zentralstrafregister (ohne Eintragungen)
- Bestätigung der Jugendanwaltschaft, dass bei Antragstellern zwischen dem 12. und 20. Altersjahr keine relevanten Eintragungen vorhanden sind
- Bestätigungen der polizeilichen Behörden, dass in den letzten Jahren keine relevanten Eintragungen vorliegen oder Strafverfahren pendent sind
- Auszug aus dem Betreibungsregister, ohne Einträge in den letzten Jahren
- Bestätigung der Abteilung Finanzen, dass die Steuern in den letzten Jahren ordnungsgemäss bezahlt worden sind
- Arbeitszeugnis bei Erwerbstätigen; Bericht der Schule bei Jugendlichen
- Positives Prüfungsergebnis vor Vertretern des Gemeinderates bezüglich
 - der Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde;
 - der sprachlichen und persönlichen Integration.

Die Einbürgerungsgebühr beträgt CHF 1'500.00 pro Person für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts, für unmündige Kinder beträgt die Gebühr CHF 750.00, wenn sie in das Gesuch der Eltern miteinbezogen werden (ab vollendetem 10. Lebensjahr). Alsdann wird das Gesuch der Gemeindeversammlung zur Zusicherung des Gemeindebürgerrechts unterbreitet.

Hinweis

Ein Ablehnungsentscheid der Gemeindeversammlung ist nur dann rechtmässig ist, wenn vor der jeweiligen Abstimmung ein Antrag auf Ablehnung mit Begründung gestellt worden ist und der Ablehnungsantrag nicht gegen Schweizer Rechtsnormen (z.B. Diskriminierungsverbot, Recht auf Glaubens- und Religionsfreiheit etc.) verstösst. Sollte kein korrekter Ablehnungsantrag gestellt worden sein, würde der Entscheid der Gemeindeversammlung im Beschwerdeverfahren kassiert und unter Kostenfolgen zur erneuten Beurteilung an die Gemeindeversammlung zurückgewiesen.

a) Einbürgerung von Savic Slavisa und Violeta mit den Kindern Strahinja, Anastasija und Nikolina



Savic Slavisa, geb. 1985, und **Savic Violeta,** geb. 1984, und ihre minderjährigen Kinder **Strahinja,** geb. 2011, **Anastasija,** geb. 2017, und **Nikolina,** geb. 2020, alle serbische Staatsangehörige, erfüllen die Voraussetzungen für eine Einbürgerung.

Slavisa Savic wohnt seit Oktober 1989 und Violeta Savic seit Februar 2007 in der Schweiz. Die Kinder sind alle in der Schweiz geboren. Die Familie wohnt seit dem 1. April 2014 in Hallwil.

Der Bericht des Gemeinderates kann im Rahmen der öffentlichen Aktenauflage eingesehen werden. Zum Schutz der Privatsphäre darf dieser nicht online publiziert werden.

b) Einbürgerung von Tremmel Sean Adrian



Tremmel Sean Adrian, geb. 2008, deutscher Staatsangehöriger, erfüllt die Voraussetzungen für eine Einbürgerung.

Sean Tremmel wohnt seit seiner Geburt in der Schweiz. Zusammen mit seiner Familie wohnt er seit dem 1. Juli 2010 in Hallwil.

Der Bericht des Gemeinderates kann im Rahmen der öffentlichen Aktenauflage eingesehen werden. Zum Schutz der Privatsphäre darf dieser nicht online publiziert werden.